

Sitzung: 25.07.2023 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 8

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 147 für den Bereich "GE/MI Mitterleite" in Wambach;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 18 : 3 Stimmen - (u.a. Dritter Bgm. Pöppel, StRätin Setzensack)**

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes für den Bereich „GE/MI Mitterleite“ in Wambach jeweils mit Deckbl.-Nr. 147.

Das geplante Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO und (MI) nach § 6 BauNVO liegt nordwestlich des Ortsteiles Wambach. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Grundstücke und bestehende Gewerbebetriebe an. Im Osten verläuft die Bundesstraße B 301. Im Norden und Westen befinden sich landwirtschaftliche Grundstücke und Waldflächen.

Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll durch Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 147 ein Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet (MI) dargestellt werden.

Der Geltungsbereich für das neue Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet (MI) umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 729 (TF), 730 (TF), 731 (TF), 735/2 (TF), 740, 741, 742, 1021 (TF) und 1365 (TF) jeweils der Gemarkung Lindkirchen.

Aufgrund der geplanten neuen Fläche für ein Gewerbegebiet (GE) wird das im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellte Gewerbegebiet (GE) auf den Fl.-Nrn. 1340, 1340/3, 1342/3, 1346 und 1346/2 jeweils der Gemarkung Mainburg entnommen und die Darstellung in eine landwirtschaftliche Fläche geändert. Die Grundstücke befinden sich westlich der Karl-Benz-Straße in Mainburg. Durch die Entnahme wird teilweise gewährleistet, dass keine zusätzlichen Flächen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Gewerbebauand ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes jeweils durch Deckbl.-Nr. 147 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE/MI Mitterleite“. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.